Saßenheim.

N O. j.

W. dei gratia Scę Mogunt: sedis Electus. Vniuersis hoc
scriptum &c

Hierinn würt vermeldt. das zwischen dem Closter
Lorsch. vnnd Juncker Conraden vom Lichenstain
von wegen etlicher güeter zu Sassenheim gelegenn,
forderung gewesenn, welche also verglichen. Nem=
lich soll gemelter J. Conradt gemelte güeter dem
Closter. mit verzeihungh alles rechten. so er daruff
ghabt. oder haben möchte. vbergeben. Dagegen
will gedacht Closter ime seiner hausfr. vnd Ger=
truden seiner elsten dochter ghen Wormbs liefern
3. Wein. mit der maß. daß nach absterbe
dieser. 3. personen. einer oder mehr. solcher
wein vnd leyblebennd geraicht werdt soll.

Vnnd so gemelte sein hausfr. vnd dochter nach absterbe
gemelts irs hauswürts vnd vaters kein züchtig
leben fürten. Desgleichen so gedachte. 3. perso=
nen absterben. soll gemelter Closter von sollich
wein zuraichenn gentzlich frey vnnd ledig sein.

Vnder des Bischoffs zu Maintz. dess Capitull. des
Closters Lorsch. auch J. Conradt vom Wichernstein
anhangennd insigelln. Geben Anno. 1259.
Quinto Kalendas Decembris.

Dabey noch ein bergamenen brieff. so gleichlautendt
Innhallts.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
HESSEN Hessisches Landesarchiv
HESSEN Staatliche Schlösser und Gärten Hessen
Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch Welterbestätte seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0953